

53. 1. Über die Natur des Treuhandverhältnisses.

2. Zur Frage der Beweislast bei der Anfechtung eines zwischen Verwandten vorgenommenen Erfüllungsgeschäfts.

3. Zur Frage der Unentgeltlichkeit in § 3 Nr. 3 AnfG.

BGB. § 667. AnfG. § 3 Nr. 2 und 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Februar 1937 i. S. Frau N. (Kl.)
 w. G. (Bekl.). VII 238/36.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Frau N., die Tochter der Klägerin, hat sich am 10. Mai 1935 mit der Firma Ernst N. GmbH., gegen die sie auf Auflösung der Gesellschaft klagte, dahin verglichen, daß ihre Mitgesellschafterin Frau Sch., die persönlich in den Rechtsstreit eintrat, sich verpflichtete, ihr für ihren Anteil an der GmbH. 6000 RM. zu zahlen und 200 RM. zu den Prozeßkosten beizutragen; außerdem wurde der restliche Gewinnanteil der Frau N. für das Jahr 1934 auf 175 RM. festgestellt. Diese Forderungen gegen Frau Sch. und die Firma Ernst N. GmbH. hat ein Gläubiger der Frau N., der Beklagte, durch Beschluß vom 31. Mai 1935 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Die Klägerin, die ebenso wie Frau N. mit ihrem Manne in Gütertrennung lebt, macht geltend, Frau N. habe ihr den Anspruch gegen Frau Sch. auf die 6000 RM. bereits am 10. Mai 1935 abgetreten; den Anspruch auf ihr Gewinnguthaben bei der Firma Ernst N. GmbH. habe Frau N. bereits am 24. April 1935 an den Kaufmann St. in L. abgetreten, St. habe diesen Anspruch in Höhe von 150 RM. an sie weiter abgetreten. Frau Sch. hat für sich und die Firma Ernst N. GmbH. wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers den Betrag von 6375 RM. beim Amtsgericht in L. hinterlegt. Die Klägerin verlangt mit der im August 1935 erhobenen Klage von dem Beklagten die Einwilligung in die Auszahlung eines Betrags von 6150 RM. an sie. Der Beklagte sichts beide Abtretungen wegen Gläubigerbenachteiligung an.

Die Firma Ernst N. GmbH. ist am 16. März 1926 von der Klägerin und dem Kaufmann W. mit einem Stammkapital von

5000 RM. gegründet worden, die Klägerin übernahm davon 4500 RM. W. 500 RM. Die Klägerin trat nach und nach von ihrem Geschäftsanteil den Betrag von 3000 RM. an andere und am 23. April 1928 den Rest in Höhe von 1500 RM. an ihre Tochter, Frau N., ab, die dann am 4. Oktober 1928 alle Geschäftsanteile in ihrer Hand vereinigte. Am 7. Januar 1929 übertrug Frau N. die gesamten Geschäftsanteile wieder an die Klägerin. Diese übertrug am 23. Oktober 1931 Geschäftsanteile in Höhe von 4000 RM. an Frau Sch. und in Höhe von 500 RM. an Frau N. und am 20. August 1932 auch die letzten 500 RM. an diese. Sie behauptet, die Übertragung ihrer Geschäftsanteile an Frau N. sei sowohl im Jahre 1928 wie im Jahre 1931 zu treuen Händen erfolgt, im Verhältnis zu Frau N. habe sie die Berechtigten bleiben sollen. Aus dieser Treuhandübergabe ergebe sich die Verpflichtung der Frau N., die Anteile und folglich auch dasjenige, was sie für diese Anteile bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft erhalten habe, an sie herauszugeben. Die Abtretung vom 10. Mai 1935 sei nur eine Folge dieser Verpflichtung und daher nicht anfechtbar. Die Ansprüche auf das Gewinn Guthaben habe Frau N. an St. übertragen, damit dieser Wechsel der Klägerin einlöse, die Klägerin habe ihn später entschädigt und dafür die Ansprüche auf das Gewinn Guthaben übertragen erhalten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Aus der behaupteten Treuhandvereinbarung allein kann die Klägerin einen Anspruch auf den hinterlegten Betrag nicht herleiten; sie will das auch gar nicht. Der Berufungsrichter irrt, wenn er es annimmt. Die Klägerin stützt ihren Anspruch in Höhe von 6000 RM. auf die Abtretung der Forderung gegen Frau Sch. an sie, die ihre Tochter am 10. Mai 1935 vollzogen haben soll. Auf die Treuhandvereinbarung beruft sich die Klägerin nur, um darzulegen, daß sie gegen ihre Tochter Frau N. einen Anspruch auf Herausgabe der Geschäftsanteile und daher auch nach § 281 BGB. auf Abtretung der Forderung gegen Frau Sch. aus der Überlassung der Geschäftsanteile gehabt habe und daß deshalb die erfolgte Abtretung der Gläubigeranfechtung nicht unterliege.

Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob die Abtretung schon am Tage der Ausstellung der Urkunde und vor der Pfändung der Forderung durch den Beklagten erfolgt sei. Jedenfalls — so fährt er aus — sei die Anfechtung der Abtretung als eines Vertrags zwischen Tochter und Mutter nach § 3 Nr. 2 AnfG. begründet; denn die Klägerin habe den Beweis nicht erbracht, daß ihr zur Zeit der Abtretung eine Absicht ihrer Tochter, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Die von der Klägerin behauptete Übertragung der Geschäftsanteile an ihre Tochter zu treuen Händen sei nicht bewiesen.

Mit Recht rügt die Revision insoweit Verletzung des sachlichen Rechts sowie Verstöße gegen § 286 ZPO. Wenn Frau N. zur Zeit der Ausstellung der Abtretungserklärung der Klägerin gegenüber zur Abtretung ihrer Forderung gegen Frau Sch. verpflichtet gewesen sein sollte, so würde ein reines Erfüllungsgeschäft in Frage stehen. Das Vorliegen eines solchen führt allerdings nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 136 S. 109 und die dort angeführten Entscheidungen), an der festzuhalten ist, nicht dahin, daß unter Umkehrung der Beweislast des § 3 Nr. 2 AnfG. der anfechtende Gläubiger die Benachteiligungsabsicht des Schuldners und deren Kenntnis auf Seiten des Anfechtungsgegners zu beweisen hätte, ist aber für die Beweiswürdigung von erheblicher Bedeutung. Der Berufungsrichter würde möglicherweise die Benachteiligungsabsicht der Frau N. oder die Kenntnis der Klägerin davon verneint haben, wenn er eine Verpflichtung der Frau N. zur Abtretung angenommen hätte.

Gegen die Zulässigkeit einer Übertragung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einen anderen zu treuen Händen mit der Verpflichtung, sie dem Übertragenden jederzeit zurückzuübertragen, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Sie ist sogar unbedenklicher als manche andere Sicherungsübereignung, weil die Gläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönliche Ansprüche an die Gesellschafter nicht haben. Ob die Verpflichtung zur Rückübertragung nach § 15 GmbHG. zu ihrer Gültigkeit der Beurkundung bedarf, kann dahin stehen. Denn wenn die Beurkundung erforderlich, aber nicht erfolgt wäre, so würde nach § 139 BGB. auch die Übertragung der Geschäftsanteile nichtig und der Empfänger zu ihrer Rückübertragung nach § 812 BGB. verpflichtet sein.

Der Berufungsrichter hält eine Treuhandvereinbarung zwischen der Klägerin und Frau N. nicht für vorliegend, weil Frau N. den auf die Anteile entfallenden Geschäftsgewinn für sich verwendet habe und habe verwenden sollen. Das steht aber der Annahme einer Treuhandvereinbarung nicht entgegen. Wesentlich für die Annahme eines Treuhandverhältnisses ist nur, daß das Treugut dem Treuhänder mit der Bestimmung übereignet worden ist, daß dieser das übertragene Recht zwar in eigenem Namen ausüben soll, aber nicht darüber verfügen und es nicht für sich verbrauchen darf. Anders ist auch die vom Berufungsrichter angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 133 S. 84 (87) nicht aufzufassen, bei der es sich übrigens nur um die Abgrenzung zwischen Treuhandübereignung und Erwerb durch stillen Stellvertreter handelt.

Der Berufungsrichter hält aber den Beweis einer Treuhandvereinbarung auch aus tatsächlichen Gründen nicht für geführt. Die Revision rügt demgegenüber mit Recht die Ablehnung verschiedener Beweisangebote der Klägerin . . . (Wird näher ausgeführt.) Auf diese Beweisangebote hätte der Berufungsrichter eingehen müssen; sie waren im Zusammenhang mit der unstreitigen Tatsache, daß das Geld zur Gründung der Ernst N. GmbH. von der Klägerin stammte, für die Behauptung der Klägerin, sie habe ihrer Tochter die Geschäftsanteile im Jahre 1928 und 1931 nur zu treuen Händen übertragen, von erheblicher Bedeutung. Die Frage der Anfechtbarkeit der Abtretungserklärung vom 10. Mai 1935 bedarf also einer erneuten Prüfung . . .

Der Beklagte sicht weiter die Abtretung der Forderung gegen die Ernst N. GmbH. auf Auszahlung des Gewinnanteils an, welche Frau N. am 24. April 1935 zu Gunsten des Kaufmanns St. vorgenommen hat. Der Berufungsrichter hält auch diese Anfechtung für begründet; aber was er hierzu ausführt, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Klägerin behauptet, St. habe als Gegenwert für die Abtretung einen Wechsel akzeptiert, den sie diskontiert habe, er habe diesen Wechsel auch eingelöst. Der Berufungsrichter stellt fest, Frau N. habe die Abtretung vollzogen, um ihrer Mutter, der Klägerin, bei St. Kredit zu verschaffen. Trotzdem hält er die Anfechtung nach § 3 Nr. 3 AnfG. für begründet, weil Frau N. für die Abtretung keinen Gegenwert erhalten habe. Das ist rechtsirrig. Eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 3 Nr. 3 AnfG.

würde nur dann vorliegen, wenn Frau N. weder für sich noch für einen Dritten einen Gegenwert erhalten hätte. Auch die Krediteinträumung an ihre Mutter war aber ein solcher Gegenwert. Darüber, ob etwa eine Anfechtung nach § 3 Nr. 1 AnfG. in Frage kommt, spricht sich der Berufungsrichter nicht aus. In dieser Richtung bedarf die Sache noch weiterer Erörterungen.